

Lärmaktionsplan für die Stadt Meerbusch vom ...

Beschreibung der Umgebung

Meerbusch ist eine kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Sie liegt in der Ballungsrandzone mit den angrenzenden Großstädten Düsseldorf, Krefeld und Neuss. Weitere angrenzende Städte sind Duisburg, Kaarst und Willich. Die Stadt hat eine größte Ausdehnung von zwölf Kilometern von Süd nach Nord und von acht Kilometern von West nach Ost bei einer Gesamtfläche von 64,39 Quadratkilometern. Einwohner: etwa 55.000.

Kartierung und Lärmquellen

In der dritten Stufe der Lärmkartierung werden außerhalb der Ballungsräume Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr sowie die Großflughäfen betrachtet. Die Kartierung hat für die Städte und Gemeinden das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

Haupt-Straßenverkehr

Name	Fahrzeuge/Jahr*	Lage
A 44	26,649 Mio.	West-Ost durch das Stadtgebiet
A 52	24,276 Mio.	West-Ost entlang der südlichen Stadtgrenze
A 57	29,820 Mio.	Süd-Nord durch das Stadtgebiet
L 026	3,000 Mio.	Osterath, Westring nördlicher Abschnitt
L 030	3,090 Mio.	Büderich, Dorfstraße/Niederlöricker Straße
L 137 (früher B 9)	5,782 Mio.	Süd-Nord durch das Stadtgebiet bis A 44
L 476	4,296 Mio.	Osterath, Krefelder Straße von A44 bis Westring und Abschnitt vor dem Bahnhof Osterath

* am jeweils höchstbelasteten Straßenabschnitt

Großflughafen

Name	Bewegungen/a	Lage
Düsseldorf International	220.286	Östlich der Stadt, Entfernung des Startbahnkopfes zur Stadtgrenze ca. 3,5 km

Sonstige Lärmquellen

Auf der Schienenstrecke 2610 verkehren mehr als 30.000 Züge pro Jahr. Die Strecke ist daher kartierungspflichtig. Zuständig für Kartierung und Aktionsplanung ist das Eisenbahn-Bundesamt.

Lärm von nicht-bundeseigenen Schienenwegen und Gewerbebetrieben wird außerhalb der Ballungsräume nicht betrachtet.

Freizeit- und Nachbarschaftslärm sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.

Gemäß der EU-Richtlinie wird jede Lärmquelle für sich betrachtet und bewertet. Eine Betrachtung im Hinblick darauf, wie sich die Addition unterschiedlicher Lärmquellen darstellt, findet nicht statt.

Zuständige Behörde

Zuständig für die Lärmaktionsplanung ist:

Stadt Meerbusch, Gemeindegkennzahl 05162022,
D-40667 Meerbusch, Dorfstraße 20,
Telefon: +49 2132 916-0
Telefax: +49 2132 916-100
E-Mail: service@meerbusch.de
www.meerbusch.de

Ort der Veröffentlichung

Dieser Lärmaktionsplan wird im Internet auf der Webseite www.umgebungslaerm.nrw.de und auf der Homepage der Stadt Meerbusch (www.meerbusch.de) veröffentlicht.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-Richtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 47a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Geltende Grenzwerte

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) mit Runderlass vom 7. Februar 2008 festgelegt, dass Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen dann aufzustellen sind, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB(A) oder ein L_{Night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Gemäß dem Folgeerlass vom 18. Oktober 2013 gelten diese Auslösewerte weiterhin.

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Autobahnen, der Bundes- und Landesstraßen und des Großflughafens sind im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de veröffentlicht.

Für die bundeseigenen Schienenwege erfolgen die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahnbundesamt. Karten und Aktionsplanung sind unter www.eba.bund.de im Internet veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung der vorliegenden Daten der Lärmkarten erfolgt in Anlage 1.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Die mittels der Lärmkartierung gewonnen Ergebnisse sind im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen festgelegten Auslösewerte zu bewerten. Im Stadtgebiet werden auf der Grundlage der Lärmkartierung folgende relevanten Lärmquellen bewertet:

Straßenverkehr

Anzahl Personen in Gebäuden mit Fassadenpegel	L_{DEN}	$> 70 \text{ dB(A)}$:	107
Anzahl Personen in Gebäuden mit Fassadenpegel	L_{Night}	$> 60 \text{ dB(A)}$:	167

Die Auslösepegel werden an Gebäuden entlang der kartierten innerörtlichen Straßen erreicht.

Die Anzahl der Personen in diesen Pegelbereichen hat sich gegenüber der Kartierung der vorangegangenen Stufe geringfügig verringert. Ursache ist der Wegfall eines Straßenabschnitts (Meerbuscher Straße), der die für die Kartierung erforderliche Anzahl von mehr als drei Millionen Fahrzeugen nicht mehr erreicht hat. Da außerdem in der ersten Kartierungsstufe des Jahres 2007 noch nicht alle Straßen enthalten waren, ist es nicht möglich, eine realistische Entwicklung der Belastungszahlen aufzuzeigen.

In der Anlage 1 werden deshalb nur die aktuellen Betroffenenzahlen dargestellt.

Flugverkehr

Die Auslösewerte $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ werden nicht erreicht.

In Meerbusch werden an Gebäuden auch Fassadenpegel über $L_{DEN} 65 \text{ dB(A)}$ und über $L_{Night} 55 \text{ dB(A)}$ *nicht* erreicht.

Unterhalb dieser Pegel ist die Zahl der in Gebäuden betroffenen Personen gegenüber den vorangegangenen Kartierungen angestiegen (siehe Anlage 2). Die insgesamt mit Fluglärm belastete Fläche hat sich vergrößert.

In der Anlage 1 werden die aktuellen Betroffenenzahlen dargestellt.

In der Anlage 2 erfolgt eine grafische Darstellung der Entwicklung der Betroffenenzahlen und der belasteten Fläche seit Beginn der Lärmkartierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Lärmkartierung als Jahresmittel dargestellten Lärmflächen nicht mit den Lärmschutzzonen nach FluLärmG vergleichbar sind. Letztere werden aufgrund der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelt.

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden dem zuständigen Ratsausschuss am 6. Februar 2018 vorgestellt. Der Öffentlichkeit sind sie über die Webseiten der Stadt Meerbusch und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (www.umgebungslaerm.nrw.de)

zugänglich. Einsichtnahme ist auch bei der Stabsstelle Umwelt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch möglich.

Der Lärmaktionsplan wurde vor Beschlussfassung durch den Rat als Entwurf auf der Internetseite der Stadt Meerbusch und zur Einsicht bei der Stabsstelle Umwelt mit der Möglichkeit für Anregungen und Einwände veröffentlicht. Einwände und Anregungen wurden bewertet und zum Teil berücksichtigt.

Im Übrigen wird die Beteiligung der Öffentlichkeit im gesetzlichen Rahmen der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Lärminderung

Die gesetzlichen Normen und Anforderungen gegen Verkehrslärm werden in Bauleitplanverfahren grundsätzlich gutachterlich ermittelt, in den Bebauungsplänen werden die entsprechenden Festsetzungen getroffen. Im bauordnungsrechtlichen Verfahren sind die geforderten passiven Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

Soweit keine Bauleitpläne vorhanden sind, ist Genehmigungsgrundlage der § 34 Baugesetzbuch. Auch hier ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren für Neubauten oder genehmigungspflichtige Modernisierungen ein ausreichender passiver Schallschutz gegen Verkehrslärm nachzuweisen.

Es ist davon auszugehen, dass bei zwischenzeitlich erfolgten Nachrüstungen und Sanierungen ein wirksamer, angemessener Schallschutz auch gegen Verkehrslärm mehrheitlich im Altbestand aufgezeigt werden kann. Dies umso mehr, wenn die Bebauung in den in Büderich kartierten Straßenbereichen liegt, in denen der Flughafen Düsseldorf eine Verbesserung des Schallschutzes nach Maßgabe der Betriebsgenehmigung und darüber hinausgehend freiwillig fördert.

Seit Inkrafttreten der aktuellen Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf werden außerdem in allen neuen Bebauungsplänen für Vorhaben, die innerhalb des Lärmschutzbereichs gemäß FluLärmG liegen, ergänzende Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Dabei handelt es sich um die Festsetzung des Einbaus schallgedämmter Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen, um bei geschlossenen Fenstern eine gesunde Nacht- oder Mittagsruhe bei gleichzeitig ausreichender Belüftung zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen zur Lärminderung

Straßenverkehr

Für die durch Meerbusch verlaufenden innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen werden – unabhängig von der erfolgten Lärmkartierung – folgende Belastungsachsen definiert:

Büderich: Achse Necklenbroicher Straße / Dorfstraße / Niederlöricker Straße,
Büderich: Achse Moerser Straße / Düsseldorfer Straße / Neusser Straße,
Strümp: Achse Xantener Straße,
Osterath: Achse Meerbuscher Straße bis Bahnhof,
Lank-Latum: Achse Uerdinger Straße.

Entlang dieser Belastungsachsen soll zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt werden. Für die Achse in Lank-Latum ist dies im nördlichen Abschnitt bereits realisiert.

Flugverkehr

Die Schutzziele für eine Aktionsplanung gegen Fluglärm sind rechtsverbindlich im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) geregelt.

Zentrale Bereiche des Stadtteils Büderich liegen in der Tag-Schutzzone 2 und in der Nacht-Schutzzone. Dies führt zu Beschränkungen beim Bau von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen und zur Verpflichtung zu passivem Schallschutz, der im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen ist. Innerhalb der Nacht-Schutzzone sind bauliche Anlagen und Woh-

nungen in ihrer Ausführung gemäß der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen zu erstellen.

Nach Auffassung der Stadt Meerbusch ist dies nicht ausreichend, um die Menschen vor Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu schützen. Es bedarf weitergehender Maßnahmen der Genehmigungsbehörden. Hierzu gehören z.B.

- eine Verschärfung der Nachtflugbeschränkungen,
- die weitere Begrenzung der Zahl der Fluggesellschaften mit Homebase-Status,
- restriktivere Verspätungsregelungen,
- konsequente Ahndung von Verstößen,
- Einsatz lärmärmerer An- und Abflugverfahren, die analog der Untersuchung der ICAO der lokalen Siedlungsstruktur angepasst sind, durch die Fluggesellschaften.

Die Stadt Meerbusch setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission bei den zuständigen Gremien hierfür ein.

Jede Änderung der derzeitigen Betriebsgenehmigung, die zu einer Ausweitung des Flugverkehrs führt, wird weiterhin abgelehnt. Zum Antrag des Flughafens auf Änderung der Betriebsgenehmigung wurde eine umfangreiche ablehnende Stellungnahme abgegeben. Im Erörterungstermin hat die Stadt Meerbusch entsprechend vorgetragen. Nach Erlass einer neuen Betriebsgenehmigung wird diese sorgfältig und kritisch geprüft werden. Sollten die Interessen der Stadt und ihrer Bürger nicht gewahrt sein, wird erforderlichenfalls Klage erhoben.

Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

Die Lärmkarten werden alle fünf Jahre überprüft und überarbeitet. Die festzustellenden Veränderungen geben Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Die nächste Bestandsaufnahme erfolgt im Jahre 2022.

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Einwirkung von Straßenverkehrslärm, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als drei Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete:

L _{DEN} in dB(A):	>55	>65	>75
Größe in km ²	14,383038	3,693076	1,023417

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{DEN} in dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	2154	423	0
N Schulen	2	0	0
N Krankenhäuser	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{DEN} /dB(A):	>55 .. 60	>60 .. 65	>65 .. 70	>70 .. 75	>75
N	3145	1383	782	107	0

L _{Night} /dB(A):	>50 .. 55	>55 .. 60	>60 .. 65	>65 .. 70	>70
N	1841	825	167	0	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Einwirkung von Fluglärm, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen/Jahr ausgeht:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{DEN} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe in km ²	13,889165	0,098295	0

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{DEN} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	9063	0	0
N Schulen	5	0	0
N Krankenhäuser	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

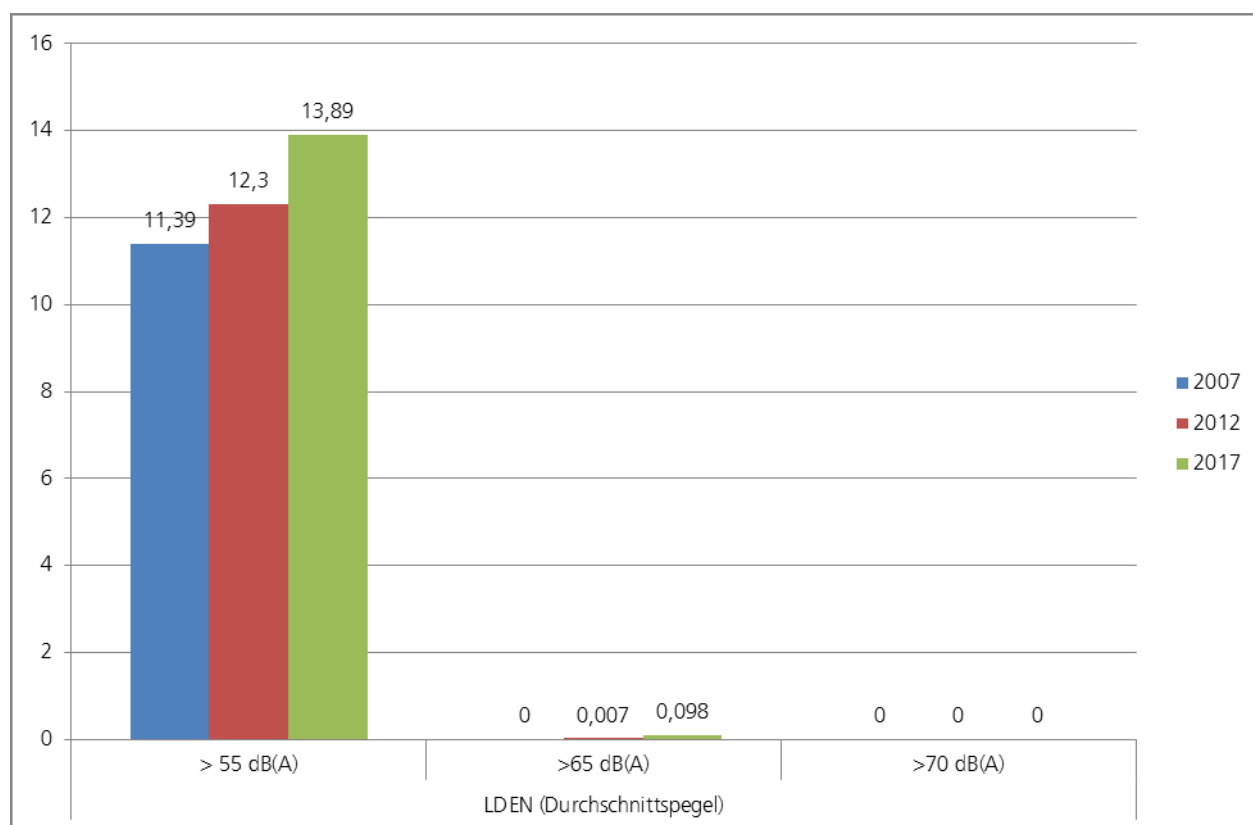
L _{DEN} /dB(A):	>55 .. 60	>60 .. 65	>65 .. 70	>70 .. ≤75	>75
N	10312	8632	0	0	0

L _{Night} /dB(A):	>50 .. 55	>55 .. 60	>60 .. 65	>65 .. 70	>70
N	3449	0	0	0	0

Anlage 2

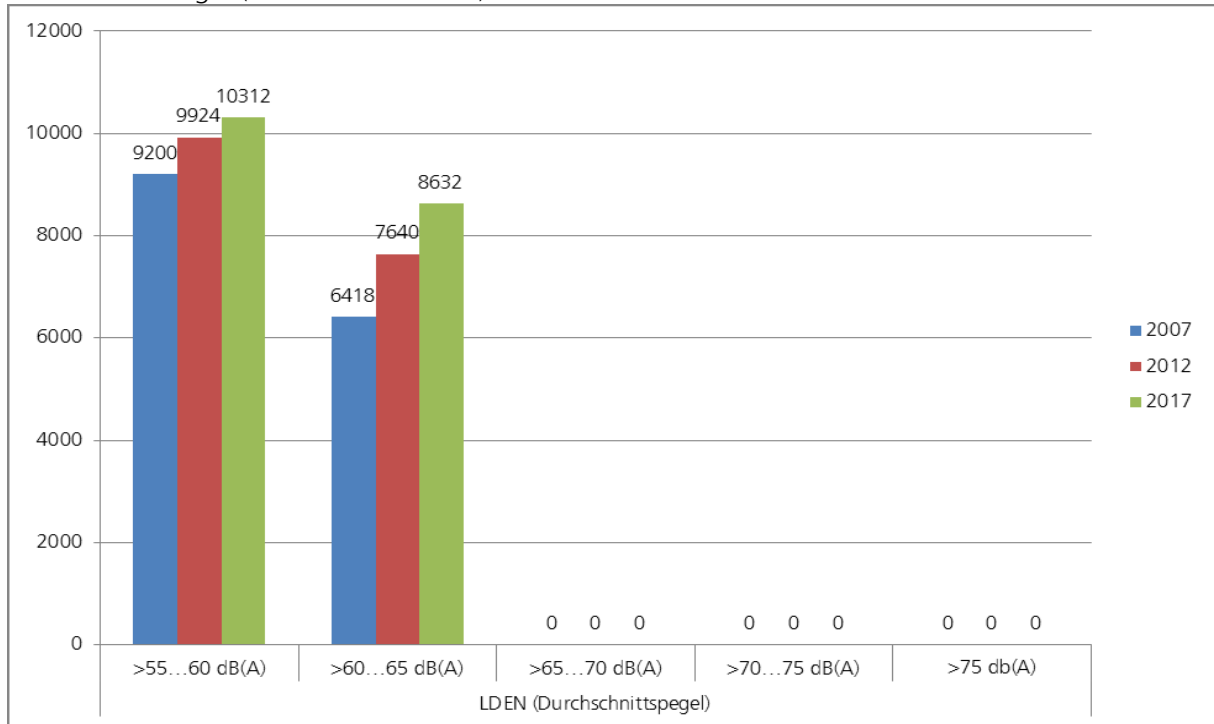
Lärmeinwirkung durch Flugverkehr seit 2007

Gesamtfläche (Quadratkilometer) der durch Fluglärm belasteten Gebiete nach Pegelklassen



Anzahl Menschen in Gebäuden nach Fassadenpegeln

24-Stunden-Pegel (Jahresdurchschnitt)



Nachtpegel (22 bis 6 Uhr, Jahresdurchschnitt)

